

Der Bußgeldbescheid

Eine Ordnungswidrigkeit wird durch Bußgeldbescheid geahndet, in dem die Geldbuße und die Nebenfolgen gegen den Betroffenen festgesetzt werden.

Bestandteile des Bußgeldbescheides:

- Angaben zur Person des Betroffenen,
- Bezeichnung der Tat,
- Zeit und Ort ihrer Begehung,
- Angewendete Bußgeldvorschriften,
- Beweismittel,
- Die Höhe des Bußgeldes und die Nebenfolgen,
- Hinweis auf Zahlungsaufforderung und Zahlungserleichterungen,
- Angaben zur Rechtskraft und Vollstreckbarkeit,
- Kostenentscheidung,
- Hinweise zum möglichen Rechtsbehelf (Einspruch)

Der Bußgeldbescheid ist eine vorläufige Entscheidung. Erst wenn der Betroffene keinen Einspruch einlegt und den Bescheid akzeptiert, wird er rechtskräftig und vollstreckbar.

Ein Bußgeldbescheid ist mit **Gebühren und Auslagen** verbunden. Als Gebühr werden 5 Prozent der Geldbuße, mindestens jedoch 25,00 Euro festgesetzt. Als Auslagen werden zum Beispiel Portokosten, Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige in Ansatz gebracht.

Bemessung des Bußgeldes

Nach Paragraph 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) beträgt die Geldbuße **mindestens 5 Euro**. Enthält die Bußgeldnorm keine Angaben über das Höchstmaß der Geldbuße, so beträgt das Bußgeld bei vorsätzlichem Handeln **höchstens 1000 Euro** und bei fahrlässigem Handeln höchstens 500 Euro.

Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die **Bedeutung der Ordnungswidrigkeit** und der Vorwurf, der den Täter trifft. Die **wirtschaftlichen Verhältnisse** des Täters kommen in Betracht, wenn es sich nicht um eine geringfügige Ordnungswidrigkeit handelt.

Impressum

Diese Information wurde erstellt durch das Ordnungsamt

Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

Telefon: 03591 5251-32000

E-Mail: ordnungsamt@lra-bautzen.de

Web: <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/organisation/ordnungsamt/51>